

Kleine Anfrage

Einheitlichkeit von staatlichen Leistungen

Frage von Landtagsabgeordnete Dagmar Bühler-Nigsch

Antwort von Regierungsrat Manuel Frick

Frage vom 05. Dezember 2023

Die Berechnung des Existenzminimums ist seit Längerem ein Thema, da es von Fall zu Fall anders berechnet wird. Eine Einheitlichkeit sucht man hier vergebens und auch diverse Kleine Anfragen brachten keine Vereinheitlichung. Nun ist eine neue Auffälligkeit hinzugekommen. Der Anspruch der Energiekostenpauschale (EKP) berechnet sich beispielsweise anders als jener auf die Prämienverbilligung für die Krankenkasse oder die Mietbeiträge für Familien - nicht nur betragsmässig (EKP: CHF 100'000, Prämienverbilligung: CHF 77'000, Mietbeiträge CHF 80'000), sondern auch was den Zivilstand angeht. So berechnet man beispielsweise bei verheirateten Paaren, die getrennt leben, bei der Energiekostenpauschale das Einkommen pro Haushalt, bei der Prämienverbilligung in der Krankenversicherung werden die Einkommen zusammengerechnet. Da fragt man sich, ob hier eine Vereinheitlichung nicht doch mehr Sinn ergeben würde. Es kann sein, dass verheiratete Paare sich aus Loyalität nicht scheiden lassen, da einer der Partner durch ein Pensionskassen-Splitting womöglich grössere Nachteile hätte. Dennoch wollen sie selbständig ihre Kosten bestreiten.

- * Wie viele verheiratete Paare in Liechtenstein leben getrennt?
- * Warum wird bei der Energiekostenpauschale getrennt gerechnet und bei der Prämienverbilligung aber nicht?
- * Die Betragsgrenze von CHF 100'000 wurde aus dem Armutsbericht abgeleitet. Ist die Anhebung der Einkommensgrenze bei der Energiekostenpauschale ein Indiz dafür, dass eine Überarbeitung der Einkommensgrenzen generell erfolgt oder wird das alles situativ angepasst?
- * Wie sieht es die Regierung? Sollte man angesichts der Inflationslage bei den Sozialleistungen generell über die Bücher und Anpassungen vornehmen?
- * Wäre die aktuelle Lage eine Gelegenheit, die Existenzminima zu vereinheitlichen - auch um das System transparenter, nachvollziehbarer und einfacher zu machen?

Antwort vom 07. Dezember 2023

Zu Frage 1:

Das ist der Regierung nicht bekannt.

Zu Frage 2:

Die Energiekostenpauschale wird pro Haushalt ausgerichtet. Dabei werden die Einkommen aller im Haushalt lebenden Personen berücksichtigt. Die Prämienverbilligung wird hingegen pro Person ausgerichtet. Aufgrund der Unterhaltspflicht der Ehegatten hat der Landtag im Gesetz verschiedene Einkommensgrenzen festgelegt.

Zu Frage 3:

Die Erhöhung der Beitragsgrenze auf CHF 100'000 orientierte sich (wie im BuA Nr. 75/2023 ausgeführt) an der Interpellationsbeantwortung betreffend die steuerliche Entlastung des Mittelstandes für einen Haushalt mit zwei Erwachsenen und zwei Kindern. Es gilt zu unterscheiden zwischen Leistungen, die pro Haushalt und solche, die pro Person ausgerichtet werden.

Zu Frage 4:

Die Ergänzungsleistungen wurden anfangs 2023 angepasst. Die wirtschaftliche Sozialhilfe sowie die Mietbeiträge werden per 1. Januar 2024 an die Teuerung angepasst.

Zu Frage 5:

Die Existenzminima haben jeweils unterschiedliche Funktionen. So dient beispielsweise das Soziale Existenzminimum der Armutsbekämpfung und ist als Überbrückungsleistung gedacht. Die Ergänzungsleistungen werden für einen längeren Zeitraum zur Deckung des Lebensunterhalts benötigt und sind daher auch höher anzusiedeln. Das gerichtliche Existenzminimum wird lediglich bis zur Begleichung der Schuld angewandt. Eine Vereinheitlichung würde den jeweiligen Ansprüchen nicht gerecht und ist daher nicht anzustreben.